

26/SN-58/ME



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

| | |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 70-GE/19-96 |
| Datum: | 9. OKT. 1996 |
| 10. Okt. 1996 | |

Dr. Hajek

Zahl

0/1-318/21-1996

Chiemseehof

(0662) 8042-2982

Datum

3.10.1996

Frau Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes; Stellungnahme

Bezug: Do Zl 52.155/7-2/96

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 2:

Die Erläuterungen zu § 2 verweisen auf bereits vorliegende Definitionen der Arbeitszeitrichtlinie. Ohne nähere Begründung wird davon aber abgewichen.

Zu § 4:

Abs 1 legt fest, daß die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeiterInnen acht Stunden nicht überschreiten darf. Die Erläuterungen weisen auf Art 8 Z 2 der Arbeitszeitrichtlinie, wonach selbst Nachtschwerarbeiter nur in dem 24-Stundenzeitraum, während dem sie Nachtarbeit verrichten, nicht mehr als acht Stunden arbeiten dürfen. Auch hier liegt keine nähere Begründung für die eigene abweichende Regelung vor.

Zu § 8:

Abweichend von der sonstigen Definition der "Nachtzeit" gewährt Abs 1 ein Zeitguthaben nur für die Zeit zwischen 22.00 und 4.00 Uhr. Nach Abs 5 des Entwurfs bleibt aber Art V der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 unberührt. Danach ist auch die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr maßgeblich. Eine nähere Begründung für das Abweichen im Abs 1 liegt nicht vor.

Zum erwarteten Mehraufwand:

Dem Vorblatt ist zu entnehmen, daß die Kosten für den Bund durch den Entfall der zahlreichen Verwaltungsverfahren im Bereich des Frauennachtarbeitsgesetzes verringert werden. Durch den Gesetzesentwurf neu entstehende Kosten für den Bund oder andere Gebietskörperschaften als Dienstgeber (direkt für die Bediensteten in Anstalten und Betrieben bzw indirekt durch noch zu treffende legislative Maßnahmen für die "Hoheitsverwaltung" auf Grund des beispielgebenden Charakters) sind nicht angegeben, aber nicht auszuschließen. Darauf wäre zumindest hinzuweisen.

Schreibfehler:

Obwohl es das Amt der Salzburger Landesregierung grundsätzlich nicht als seine Aufgabe erachtet, im Rahmen von Begutachtungsverfahren auf Schreibfehler hinzuweisen, ist jedoch zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf zahlreiche derartige Fehler aufweist. Dem im § 4 Abs 3 zitierten Arbeitszeitgesetz müßte anstelle der Jahreszahl 1961 die Jahreszahl 1969 angefügt werden. Im § 9 ist in der vierten Zeile beim Wort "ArbeitgeberIn" ein "r" zu streichen. Es ist ha nicht bekannt, daß es einen eigenen "EuGH Frauen" gibt. Die Erläuterungen auf Seite 3 während dahingehend zu berichtigen. Ebenso hätte das Zitat der CELEX-Nr betreffend die EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte

der "Arbeitszeitgestaltung" statt "393L0141" richtig "393L0104" lauten. Der Begriff der "Teilarbeitszeit" in den Erläuterungen zu § 9 müßte ebenfalls berichtigt werden.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor